Friedhofsordnung
Friedhof Übersaxen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Übersaxen hat in ihrer Sitzung am 25.11.1998 gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969, folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Friedhof Übersaxen ist auf der Gst.Nr. 1/1, EZ. 254, KG Übersaxen angelegt.
2. Die Gemeinde Übersaxen hat laut Übereinkommen vom 1.7.1975 mit der röm.kath. Pfarrkirche zum Hl. Bartholomäus in Übersaxen, die Verwaltung des Friedhofes übernommen und ist somit Rechtsträgerin des Ortsfriedhofes.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Übersaxen und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes für im Gemeindegebiet von Übersaxen verstorbene oder tot aufgefundene Personen.
2. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung auch die Bestattung anderer als in Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 3 Friedhofseinrichtung und -dienste

1. Die Gemeinde Übersaxen stellt für Bestattungen den Aufbahrungsraum in der Seitenkapelle der Pfarrkirche zur Verfügung.
2. Der Aufbahrungsraum dient zur Aufbahrung der Leichen.
3. Jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in den Aufbahrungsraum zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
4. Die Aufbahrung hat in der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
5. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten hat durch die Angehörigen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen[1].

§ 4 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung darstellt.
2. Als Grabstätten sind vorgesehen: Reihengräber und Familiengräber.
3. Reihengräber sind Grabstätten, die der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a Bestattungsgesetz).
4. Familiengräber sind Grabstätten, in denen eine oder zwei Leichen bestattet oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§31 Abs. 2 lit b Bestattungsgesetz)[2]
5. Familiengräber dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche.
6. In einem Familiengrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung, sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, Aschen von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.
7. Als Angehörige gelten:

- Die Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder Adoptiveltern

8. Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 Benützungsrechte

1. Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

• Reihengräber für Erwachsene und Kinder	20 Jahre
• Familiengräber	20 Jahre

2. Endet das Benützungsrecht eines Familiengrabes vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es zwingend bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz)
3. Die Benützungsrechte der Familiengräber für Erwachsene und Kinder können um jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden.
4. Auf eine Verlängerung gibt es keinen Rechtsanspruch.
5. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) einzubringen.

§ 6 Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt:

bei Leichen oder Aschen Erwachsener	20 Jahre
bei Leichen oder Aschen von Kindern bis 10 Jahre	15 Jahre

2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigen durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindearzt zu hören.
3. Zur Beerdigung in allen Arten von Gräbern dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden.

§ 7 Beerdigungstiefen

Die Beerdigungstiefen betragen:

• für Reihengräber Kinder	120 cm
• für Reihengräber Erwachsene	170 cm
• für Familiengräber	210 cm / 170 cm
• für Urnengräber	100 cm

§ 8 Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal zu errichten. Einfache Holzkreuze gelten als Grabmal. Erwünscht sind, der Lage des Friedhofes entsprechend, hölzerne oder schmiedeeiserne Grabkreuze.
2. Die Grabmäler dürfen nicht breiter als 0,75 Meter und nicht höher als 1,50 Meter (bei Grabstein 1,20 Meter) über Erdgleiche sein. Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 40 cm nicht übersteigen.
3. Sämtliche Kosten für Grabmäler, deren Anbringung, Erhaltung und evtl. Entfernung haben die Angehörigen oder andere den Willen des Grabkäufers Verpflichtete zu tragen.
4. Beim Setzen der Grabmäler ist darauf zu achten, daß dieselben den Friedhofsplänen entsprechend symmetrisch zu stehen kommen. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen. Bei allen

Gräbern hat der Grabstättenbesitzer bei Öffnung eines Grabes auf seine Kosten für die Sicherung des eigenen Grabdenkmales bzw. Entfernung zu sorgen.

5. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, vorzulegen.
6. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:
   Naturstein oder geschmiedetes Eisen, Holz, Bronze, Kupfer auf einem niederen Sockel aus Naturstein bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet. Die Grabeinfassung muß aus demselben Werkstoff wie der Sockel sein. Die Wertkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
7. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.[4]
8. Das Grabmal ist so zu errichten, daß es den Erfordernissen der Sicherheit, insbesondere in Bezug auf Festigkeit und Dauerhaftigkeit entspricht.
9. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

§ 9 Grabgröße

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder 120 x 75 cm
- Familiengräber 120 x 75 cm

§ 10 Grabschmuck und Bepflanzung

1. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 0,70 Meter sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Sie sind nötigenfalls zurückzuschneiden oder zu entfernen.
2. Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einrahmung einzuebnen.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
4. Pflanzungen sind nur innerhalb der Grabeinfassung gestattet.

§ 11 Ordnungsvorschriften

1. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Eltern- und Erziehungsberechtigte haben Kinder hierzu entsprechend anzuhalten.
   Die Eingangstüren zum Friedhof sind zu schließen.
   Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist:
   - das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
   - das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie deren Mitführen und Abstellen;
   - das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
   - das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen sowie während der Gottesdienste in der Pfarrkirche und Feierlichkeiten auf dem Friedhof. Ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers;
3. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so sind die Arbeiten für die Dauer derselben zu unterbrechen.

4. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
5. Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
6. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
7. Die Grabmäler sind aufstellungsfertig auf den Friedhof zu bringen.
8. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, überschüssiges Aushubmaterial, sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhof verboten.
9. Die begehbaren Wege und Flächen sind wenn Setzungen aufgetreten sind mit Splitt 5/8 aufzufüllen. Der Splitt wird von der Gemeinde bereitgestellt.

§ 12 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Übersaxen.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
   - die Zuteilung der Grabstätten
   - die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaft und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
   - die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
   - die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 13 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 60 Abs. 1 lit. c. Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Friedhofsordnung tritt am 1.Jänner 1999 in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Friedhofsordnung vom 26. 7. 1977 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Rainer Duelli